



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1993	Ausgegeben zu Erfurt, den 3. August 1993	Nr. 19
Inhalt		Seite
29.07.1993	Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht (ThürSchAG)	397
29.07.1993	Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG)	399
20. 05.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinden Helmsgrün und Lichtenbrunn und ihre Eingliederung in die Gemeinde Lobenstein.....	421
03.07.1993	Anordnung des Thüringer Ministerpräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung.....	421
05.07.1993	Thüringer Verordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung.....	422
06.07.1993	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten.....	423
08.07.1993	Thüringer Polizeikostenverordnung (ThürPolKostV).....	424
09.07.1993	Thüringer Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für den Weinfonds.....	425
15.07.1993	Thüringer Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Polizeivollzugsbeamten.....	425
15.07.1993	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung.....	426
12.07.1993	Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO)	427
15.07.1993	Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).....	432

Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht (ThürSchAG) Vom 29. Juli 1993

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Aufsicht über die staatlichen Schulen und über die Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft bestimmt sich nach Artikel 7 des Grundgesetzes und nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.

§ 2

Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden

(1) Das Land hat die Aufsicht über das gesamte Schulwesen einschließlich der Staatlichen Studienseminare (Schulaufsicht).

(2) Die Schulaufsicht umfaßt die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung und die Beaufsichtigung des Schulwesens. Aufgaben der Schulaufsicht sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere

1. die Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts,
2. die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben, insbesondere bei der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen,
3. die Fachaufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen,
4. die Dienstaufsicht über die im Dienst des Landes Thüringen stehenden Schulleiter, Lehrer, Erzieher, Seminarleiter, Fachleiter und Lehramtsanwärter,
5. die Aufsicht über die Erfüllung der den Schulträgern obliegenden Angelegenheiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 5,
6. die Genehmigung der Lehr- und Lernmittel.

(3) Mit der Ausübung der Schulaufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten sind fachlich vorgebildete, hauptamtliche Bedienstete zu beauftragen.

(4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die vom Kultusministerium festgelegten Lehrpläne und Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart bestimmt sind. Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach den durch Verfassung und dem der jeweiligen Schulart vorgegebenen Auftrag für das Bildungswesen; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Lehrpläne werden im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bekanntgemacht.

(5) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erfüllung des Auftrags für das Bildungswesen geeignet sein, mit dem Verfassungsrecht und sonstigen Rechtsvorschriften übereinstimmen, die Anforderungen der Lehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Richtlinien erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Klassenstufe entsprechen.

§ 3

Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsichtsbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen, in Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsbesuche durchzuführen sowie Berichte, Nachweise und statistische Angaben von den staatlichen Schulen zu fordern. Für Abschlußprüfungen können sie Prüfungsbeauftragte bestellen.

(2) Die Schulaufsicht soll dabei so gehandhabt werden, daß die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und des einzelnen Lehrers nicht gefährdet werden.

**Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung
(ThürFischPVO)
Vom 12. Juli 1993**

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Thüringer Fischereigesetzes (ThürFischG) vom 22. Oktober 1992 (GVBl. S. 515) verordnet der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Landesplanung:

§ 1
Prüfungsausschuß

- (1) Die Fischerprüfung zur erstmaligen Erteilung eines Fischereischeines ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen.
- (2) Für die Abnahme der Prüfung wird bei jeder unteren Fischereibehörde ein Prüfungsausschuß gebildet. Für den Bereich einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden. In diesem Fall ist die untere Fischereibehörde des Landkreises zuständig.
- (3) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:
1. einem Vertreter der unteren Fischereibehörde, dem der Vorsitz obliegt,
 2. dem Fischereiberater,
 3. einem Vertreter des Landesfischereiverbandes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die zur Abnahme der Prüfung erforderliche Eignung haben. Diese ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang eines Landesfischereiverbandes oder einer staatlichen Lehranstalt nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß wird für jeweils drei Jahre durch die untere Fischereibehörde berufen.
- (5) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Berufung des Mitgliedes nach Absatz 3 Nr. 3 und seines Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag der Fischereivereine und -verbände. Sie wählen aus ihrer Mitte das Mitglied und das stellvertretende Mitglied.

§ 2
Aufgaben des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 20 und 81 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

§ 3
Vorbereitungslehrgang

- (1) Der Antragsteller hat an einem von den Fischereiverbänden oder -vereinen angebotenen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen.
- (2) Der Lehrgang umfaßt einen theoretischen sowie einen praktischen Teil. Fischereifachkunde, Ökologie und die praktische Handhabung von Fanggeräten bilden eine Ausbildungseinheit.
- (3) Die Lehrgangsdauer beträgt mindestens 30 Stunden; Zeit und Ort sind in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 4
Prüfungstermin

- (1) Die Prüfungstermine werden von der obersten Fischereibehörde landeseinheitlich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal

im Jahr angesetzt. Sie sind von der unteren Fischereibehörde mindestens drei Monate zuvor in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ausnahmen kann die obere Fischereibehörde zulassen.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten und oberen Fischereibehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde können bei der Prüfung zugegen sein.

(4) Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind auf Antragsformularen nach Anlage 1 zu stellen. Die Formulare gibt die untere Fischereibehörde aus.

§ 5
Zulassung zur Prüfung,
Prüfungsgebühr

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der für den Antragsteller zuständigen unteren Fischereibehörde einzureichen. Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

(2) Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 30 Deutsche Mark erhoben; sie ist spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bei der unteren Fischereibehörde zu entrichten. Die Bescheinigung über die gezahlte Gebühr ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang (§ 3) ist dem Prüfungsantrag beizufügen.

(4) Die Zulassung zur Fischerprüfung ist Antragstellern zu versagen, die

1. das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. entmündigt sind,
3. ihre Antragsunterlagen nicht fristgemäß oder unvollständig vorgelegt haben.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, bei denen nach § 31 Abs. 2 ThürFischG der Fischereischein versagt werden kann.

(6) Die untere Fischereibehörde hat die zugelassenen Antragsteller unter Angabe von Ort und Zeit der Prüfung schriftlich zu laden. Personen, die nicht zur Prüfung zugelassen wurden, ist der Grund der Ablehnung unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Prüfung, Prüfungsdauer

(1) Der Prüfungsausschuß hat die Prüfung vorzubereiten und den zeitlichen Ablauf festzulegen.

(2) Die Prüfung wird in schriftlicher Form abgelegt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aus einem Fragebogen mit je 8 Fragen, für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und Erwachsene

aus einem Fragebogen mit je zehn Fragen aus den Prüfungsgebieten:

1. allgemeine Fischkunde,
2. spezielle Fischkunde,
3. Gewässerkunde,
 - a) Wasser als Lebelement,
 - b) Fischhege- und Gewässerpflege,
4. Natur-, Tier- und Umweltschutz,
5. Gerätekunde,
6. Gesetzeskunde

den die Prüflinge unter Aufsicht auszufüllen haben.

Das Nähere über die in den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 nachzuweisenden Kenntnisse ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Prüfungsfragen für Kinder werden dem Alter entsprechend formuliert.

(3) Die Prüfung darf höchstens 90 Minuten dauern. Die Fragebögen sind so zu gestalten, daß die Beantwortung der Fragen durch Ankreuzen einer von drei vorgeschlagenen Antworten möglich ist. Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Fragebögen werden landeseinheitlich von der obersten Fischereibehörde erstellt.

(4) Die schriftliche Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Jede richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet. Die Prüfung der Kinder gilt als bestanden, wenn in jedem der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsgebiete mindestens fünf Punkte und als Gesamtergebnis mindestens 36 Punkte erreicht werden. Die Prüfung der Jugendlichen ab vollendetem 14. Lebensjahr und der Erwachsenen gilt als bestanden, wenn in jedem der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsgebiete mindestens sechs Punkte und als Gesamtergebnis mindestens 45 Punkte erreicht werden.

(5) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, daß jede gegenseitige Fühlungsnahme sowie die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind und ein Verstoß gegen diese Anweisungen den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur Folge hat. Die Prüfung gilt dann als "nicht bestanden". Die Erteilung der Hinweise nach Satz 1 sowie Verstöße, die den Ausschluß von der Prüfung zur Folge hatten, sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

§ 7

Prüfungsniederschrift, Prüfungsauswertung, Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

(1) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Prüflinge, die jeweiligen Prüfer sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Diese Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Prüfungsunterlagen von der unteren Fischereibehörde aufzubewahren.

(2) Die Prüfungsbögen werden im Anschluß an die erfolgte Fischerprüfung vom Prüfungsausschuß bewertet.

(3) Die Prüfung ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.

(4) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Anlage 3, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von der unteren Fischereibehörde mit dem Dienstsiegel zu versehen ist. Hat der Prüfling nicht bestanden, so ist ihm oder bei Minderjährigen dem Erziehungsberechtigten dieses schriftlich mitzuteilen.

(5) Die bestandene Prüfung der Kinder wird nach Vollendung des 16. Lebensjahres der Prüfung eines Erwachsenen gleichgestellt.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung muß vollständig wiederholt werden.

(2) Der Prüfling kann sich selbständig oder in einem Vorbereitungslehrgang auf die erste Wiederholung der Prüfung vorbereiten.

(3) Wird eine Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, so hat der Prüfling vor der Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nachzuweisen.

§ 9

Anerkennung anderer Fischerprüfungen

(1) Der für die erstmalige Erteilung des Fischereischeines nach § 29 Abs. 1 ThürFischG vorgeschriebenen Fischerprüfung gleichgestellt sind:

1. die in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte staatliche Fischerprüfung,
2. die in den Ländern Hamburg oder Schleswig-Holstein unter staatlicher Aufsicht abgelegte Fischerprüfung,
3. die in den Ländern Bremen oder Niedersachsen vor einem staatlich anerkannten Landesfischereiverband abgelegte Fischerprüfung.

Die Erteilung eines Fischereischeines aufgrund einer Fischerprüfung nach Satz 1 setzt voraus, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Thüringen hatte und die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang entsprechend den Bestimmungen des § 3 nachweist.

(2) Der erworbene fischereiliche Abschluß einer biologisch ausgerichteten Fachhochschule wird der Fischerprüfung gleichgestellt.

§ 10

Akteneinsicht

Der Prüfling kann binnen eines Monats nach Beendigung der Prüfung auf Antrag bei der unteren Fischereibehörde Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen.

§ 11

Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der unteren Fischereibehörde entscheidet die obere Fischereibehörde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Juli 1993

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Sklenar

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 4)

An die
Stadtverwaltung/Kreisverwaltung*)
- Untere Fischereibehörde -

Antrag
auf Zulassung zur Fischer-
prüfung zur Erlangung des
ersten Fischereischeines

Hiermit beantrage ich meine Zulassung zur Fischerprüfung

Zur Person mache ich folgende Angaben:

- a) _____
Zuname, Vorname
- _____
- Beruf
- _____
- geb. am _____ Kreis _____
- _____
- Ständiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Nr.)
- _____

b) Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigelegt (gilt nur für Minderjährige).

c) Ich bin nicht wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt (bejahendenfalls das Gericht oder die Verwaltungsbehörde, das Aktenzeichen und den Zeitpunkt angeben):

d) Ich habe noch an keiner Fischerprüfung - an der von dem Prüfungsausschuß der unteren Fischereibehörde in:

Land

am _____

_____ abgehaltenen Fischerprüfung ohne Erfolg teilgenommen.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Es ist mir bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischerprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsgebiete

1. Allgemeine Fischkunde
 - a) Anatomie der Fische,
 - b) Funktions- und Wirkungsweise der wichtigsten Organe,
 - c) Altersbestimmung,
 - d) Fischkunde,
2. Spezielle Fischkunde
 - a) Unterscheidung der heimischen Fischarten und der am häufigsten in Küstengewässern vorkommenden Meerestischarten,
 - b) Kenntnis über die Lebensweise der unter a) benannten Fische,
 - c) Kenntnis über die wichtigsten Fischkrankheiten,
3. Gewässerkunde
 - a) Einordnung der Gewässertypen,
 - b) Kenntnisse über Wirkungen des Wasserchemismus auf den Fisch (Sauerstoff, pH, Temperatur, Verunreinigungen),
 - c) Unterscheidung der Fischregionen,
 - d) Bedeutung und Unterscheidung der Wasserpflanzen und der Tierwelt im und am Gewässer, insbesondere der Lebensgrundlagen für die Fische,
4. Fischhege und Gewässerpflege
 - a) Die Bedeutung der Erhaltung der naturnahen Gewässer,
 - b) Besatzmaßnahmen, Fischhege und Pflege der Fischgewässer,
 - c) Bedeutung von Gewässerverunreinigungen und Verhalten bei deren Feststellung,
 - d) Bedeutung von Fangregelungen,
 - e) Verhalten und Wirken in Schongebieten,
5. Gerätekunde
 - a) erlaubte und nicht erlaubte Fanggeräte und Fangmethoden,
 - b) Behandlung gefangener Fische,
 - c) praktische Handhabung der Fanggeräte,
6. Gesetzeskunde
 - a) Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Landesfischereirechtes,
 - b) wichtige Grundsätze des Tierschutzrechtes (waidgerechtes Verhalten beim Fischen),
 - c) Tierseuchenrecht - Verhalten beim Auftreten von übertragbaren Fischkrankheiten - Kenntnisse über die Verhinderung der weiteren Verbreitung von Fischkrankheiten,
 - d) Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Naturschutz- und Wasserhaushaltsrechtes.

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 4)

Prüfungszeugnis

über die Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung
des ersten Fischereischeines im Lande Thüringen

Der/Die _____

geboren am: _____ in: _____

Landkreis/Stadt: _____

wohnhaft in: _____

Landkreis/Stadt: _____

hat die
Fischerprüfung am: _____ in: _____

bestanden.

_____, den _____

Der Prüfungsausschuß

(Dienstsiegel der
unteren
Fischereibehörde)